

**EUGH- URTEIL VOM 19. 12. 2013 – C-209/12: IMPULS FÜR DIE
FORTBILDUNG UND DEN AUSBAU DER GESETZLICHEN
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER TÜRKISCHEN
VERSICHERUNGSNEHMER?**

**ABAD’IN 19.12.2013 TARİH VE C-209/12 SAYILI KARARI:
TÜRK SİGORTALILARI KORUYUCU KANUNİ
DÜZENLEMELERİN GELİŞTİRİLMESİ VE
GENİŞLETİLMESİNE YÖNELİK BİR TEŞVİK Mİ?**

Doç. Dr. Necat AZARKAN*/ Doç. Dr. Tolga CANDAN**

ÖZ

Sigortacının sözleşme öncesi aydınlatma yükümlülüğü 6102 sayılı Türk Ticaret Kanunu’nun 1423. maddesinde düzenlenmiştir. Söz konusu hüküm uyarınca sigortacı ve acentesi, sigorta sözleşmesinin kurulmasından önce, gerekli inceleme süresi de tanınmak şartıyla kurulacak sigorta sözleşmesine ilişkin tüm bilgileri, sigortalının haklarını, sigortalının özel olarak dikkat etmesi gereken hükümleri, gelişmelere bağlı bildirim yükümlülüklerini sigorta ettirene yazılı olarak bildirmekle yükümlüdür. Kanun koyucu maddenin devamında ise sigortacının bu yükümlülüğünü ihlal etmesi halinde, sigorta ettirene sözleşmeden cayma hakkı tanımış ancak bu hakkın kullanımını 14 günlük süreye tabi tutmuştur. Ancak, Avrupa Birliği Adalet Divanı (ABAD) 19.12.2013 tarih ve C-209/12 sayılı kararı ile sigortacı tarafından, sigorta ettirene sözleşme görüşmeleri çerçevesinde “cayma hakkının kullanılma şartları, süresi ve usulüne ilişkin olarak” eksik bilgi verilmesi veya hiç bilgi verilmemesi durumunda, sigorta ettirenin sözleşmeden sonradan ve herhangi bir süreyle sınırlandırılmaksızın cayabileceğini kabul etmiştir. Çalışmamızda Avrupa Birliği Adalet Divanı’nın büyük tartışmalar yaratan bu kararı irdelenecek ve Türk Sigorta Hukukuna olası etkileri üzerinde durulacaktır.

Anahtar Kelimeler: *Sigorta, Sözleşme, Cayma Hakkı, Aydınlatma Yükümlülüğü, Avrupa Birliği Adalet Divanı*

* Dicle Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ticaret Hukuku Anabilim Dalı Öğretim Üyesi. (necatazarcan@gmail.com). ORCID: 0000-0002-0674-0726.

** Türk-Alman Üniversitesi Hukuk Fakültesi Milletlerarası Hukuk Anabilim Dalı Öğretim Üyesi. (candan@tau.edu.tr). ORCID: 0000-0003-0666-3027.

**JUDGMENT IN CASE C-236/9 OF THE EUROPEAN UNION
COURT OF JUSTICE DATED 19.12.2013: IMPULSE FOR THE
CONTINUATION AND EXTENSION OF LEGAL MEASURES
FOR THE PROTECTION OF TURKISH INSURERS?**

ABSTRACT

The insurer's obligation to inform before the contract is regulated by Turkish Commercial Code Article no. 1423. Pursuant to this article, the insurer and its agent shall be obliged to inform the insured all the relevant information regarding the insurance contract, the rights of the insured, the provisions that the insured should pay special attention to, and the notification obligations related to the developments, in writing before the establishment of the insurance contract. In the event that the insurer violates this obligation, the legislation grants the right to withdraw from the contract to the insured, but subjects the use of this right to a duration of 14 days. However, according to the decision of the Court of Justice of the European Union dated 19.12.2013 and numbered C-209/12, the insured may withdraw after the contract without any limitation on duration, if the insured is provided with incomplete or no information by the insurer within the framework of the contract negotiations regarding "the conditions, duration and procedure of exercising the right of withdrawal". In this study, the highly controversial decision of the Court of Justice of the European Union will be examined and possible effects on Turkish Insurance Law will be discussed.

Keywords: *Insurance, Contract, Right of Withdrawal, Obligation to Inform, Court of Justice of the European Union*

EINLEITUNG

In seinem Urteil vom 19.12.2013, C-209/12 (Endress gegen Allianz Lebensversicherungs-AG) hat der Europäische Gerichtshof eine Rechtsfrage bezüglich des in der Türkei geltenden Policen-Modells¹ für Versi-

¹ *In der Versicherungspraxis können Versicherungsverträge im Wege des "Antragsmodells" oder des "Policenmodells" abgeschlossen werden. Beim Antragsmodell werden die vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen dem Kunden mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Information über die Vertragsinhalte ist also vor der Antragserklärung des Kunden möglich. Der Kunde erhält die Gelegenheit, sich vor seiner Antragserklärung über die wesentlichen Vertragsmodalitäten zu informieren. Macht der Kunde davon Gebrauch und ist er mit den Vertragsmodalitäten nicht einverstanden, wird er den Antrag erst gar nicht stellen und somit keine vertragliche Bindung eingehen. Vielfach – wenn nicht fast durchgängig – hat*

cherungsverträge behandelt und entschieden, dass eine fehlerhafte Belehrung des Versicherungsnehmers über das Rücktrittsrecht zu einem unbedingten Rücktrittsrecht führt. Dies hat die Frage eröffnet, ob etwa ein "ewiges Widerrufsrecht" besteht oder ob nach dem Policenmodell geschlossene Versicherungsverträge jedenfalls solche mit unzureichender Widerrufsbelehrung rückabgewickelt werden müssen. Auch wenn die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes lediglich Gerichte der Mitgliedstaaten bindet² und die Türkei kein Mitglied der Europäischen Union ist, sind diese Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung. In diesem Aufsatz wird daher mit Blick auf die gesetzliche Lage in der Türkei der Frage nachgegangen, ob das Fallenlassen des Policenmodells als maßgeblicher Impuls für die Fortbildung und den Ausbau der gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz des türkischen Versicherungsnehmer aufzufassen ist.

*der Kunde jedoch den Antrag unterschrieben, ohne von der Möglichkeit der Kenntnisnahme Gebrauch zu machen. Beim Policenmodell erhält der Versicherungsnehmer im Gegensatz zum Policenmodell die vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zusammen mit der Police. Der Versicherungsvertrag kommt mit den übermittelten Inhalten zustande, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen widerspricht. Wenn der Versicherungsnehmer mit den Vertragsmodalitäten nicht einverstanden ist, muss er – anders als beim Antragsmodell – aktiv werden und dem Vertragsschluss widersprechen. Der Unterschied zwischen beiden „Modellen“ liegt darin, dass der Versicherungsnehmer, der mit den AVB und den sonstigen Konditionen nicht zufrieden bzw. einverstanden ist, bei einem Vorgehen des Versicherers nach dem „Antragsmodell“ der vertraglichen Bindung einfach dadurch entgeht, dass er keinen Antrag stellt, während ihm ein Vorgehen nach dem „Policenmodell“ die Last eines Widerspruches aufbürdet, vgl. hierzu Reinhardt Renger, „Stand, Inhalt und Probleme des neuen Versicherungsrechts - Bemerkungen zum Dritten Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der europäischen Gemeinschaften“, *Versicherungsrecht- Juristische Rundschau für die Individualversicherung (VersR)*, 1994, s. 758; Peter Präve, *Versicherungsbedingungen und AGB-Gesetz*, Verlag C. H. Beck, München, 1998, s. 442; Egon Lorenz, „Zu den Informationspflichten des Versicherer und zum Abschluss von Versicherungsverträgen nach neuem Recht“, *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss)*, 1995, s. 108; Jürgen Pröls / (Hrsg.) Anton Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 30. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2018, § 5a, Rdn. 8; Oskar Sarak, *Der Versicherungsschein - Traditionelle Funktion und zukünftige Perspektiven*, Diss., Universität Tübingen, Stuttgart, 2012, s. 135.*

² Für die Bindungswirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren vgl. Ulrich Ehrlicke, *Bindungswirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach deutschem Zivilprozessrecht und nach Gemeinschaftsrecht*, Europa-Institut, Saarbrücken 1997, s. 1 ff.

I. EuGH- Urteil vom 19. 12. 2013 – C-209/12

Das Problem “ewiger Widerrufsrechte” beschäftigt seit Jahren Gerichte und Anwälte. Grund dafür ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes EuGH vom 19.12.2013, C-209/12, mit dem im Rahmen eines durch den deutschen BGH ausgelösten Vorabentscheidungsverfahrens³ entschie-

³ *Dem Vorabentscheidungsverfahren lag ein Rechtsstreit zwischen Herrn Walter Endress und der Allianz Lebensversicherungs AG in Deutschland zugrunde. Dieser hatte bei besagter Versicherungsgesellschaft zum 1.12.1998 einen Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag sah vor, dass der Kläger dem Versicherer monatlich Versicherungsbeiträge bezahlen sollte, im Gegenzug sollte der Versicherer dem Versicherungsnehmer ab dem 01.12.2011 eine Rente bezahlen. Dieser Vertrag wurde von dem Versicherungsnehmer auch bis zum Jahr 2007 erfüllt. Am 01. Juni 2007 kündigte der Versicherungsnehmer jedoch den Vertrag mit Wirkung zum 01. September 2007 und forderte die Allianz Lebensversicherungs AG auf, ihm sämtliche Prämien samt Zinsen unter Abzug des Rückkaufswertes zurückzuzahlen. Dies tat der Versicherer jedoch nicht, sondern überwies dem Versicherungsnehmer mit dem so genannten Rückkaufswert einen Betrag, der unter dem von dem Versicherungsnehmer geforderten lag. Der Versicherungsnehmer ließ dem Versicherer dann am 31. März 2008 ein Schreiben zukommen, in dem er auf § 5a VVG (Versicherungsvertragsgesetz) Bezug nahm und im Hinblick auf den im Jahr 1998 abgeschlossenen Versicherungsvertrag von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machte. Demgegenüber beharrte der Versicherer darauf, dass sein Widerspruch weit nach Ablauf der Jahresfrist und damit viel zu spät erfolgt sei. Zu einer Auszahlung der gesamten Prämien zzgl. Zinsen sah sich die Allianz-Lebensversicherungs AG daher nicht veranlasst. Der Versicherungsnehmer bemühte die deutschen Gerichte und wollte sich mit dem Rückkaufswert der Versicherung nicht zufrieden geben. Er wollte den vollen Betrag nebst Zinsen von der Allianz. Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Allianz in erster und zweiter Instanz noch Recht und wiesen die vom Versicherungsnehmer erhobene Klage ab. Der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz hatte aber Bedenken und zog in Erwägung, dass die in § 5a VVG a.F. vorgesehene Maximalfrist von einem Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie gegen europarechtliche Bestimmungen verstoßen könnte. Dogmatisch hat der Bundesgerichtshof dies damit begründet, dass der frühere § 5a des VVG europäische Richtlinien umsetzen sollte, in den Richtlinien aber gerade für den Bereich der Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung zeitliche Begrenzungen nicht vorgesehen sind. Insofern komme es darauf an, ob Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung dahin auszulegen ist, dass er einer zeitlichen Beschränkung des Widerspruchsrechts entgegensteht. Unter diesen Umständen hat das vorlegende Gericht das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung unter Berücksichtigung des Art. 31 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung dahin auszulegen, dass er einer Regelung – wie § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in seiner auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassung – entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr*

den wurde, dass das Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung nicht erlischt, wenn der Versicherungsnehmer über dieses Recht nicht oder nicht richtig belehrt worden ist. Laut EuGH sehe das EU-Recht vor, dass ein Kunde 14 bis 30 Tage nach Abschluss eines Vertrages zurücktreten kann. Voraussetzung sei, dass die Versicherung den Kunden über dieses Recht genau informiert habe. Doch die alte deutsche Regelung⁴ verstieß nach Ansicht des EuGH in diesem Punkt gegen EU-Recht (Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung i.V.m. Art. 31 der Dritten Richtlinie-Lebensversicherung). So verlor der Versicherungsnehmer im Rahmen des § 5a Abs. 2 VVG a. F. sein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie - selbst wenn er über dieses Recht nicht aufgeklärt worden war. Die Richter des EuGH argumentierten, dass ein Verbraucher kein Recht zu einem Zeitpunkt verlieren könne, zu dem er es noch gar nicht kannte. Wenn ein Verbraucher im konkreten Fall nachweislich nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden sei, er es also nicht kenne, müsse er dieses auch unabhängig von einer zeitlichen Befristung später noch ausüben dürfen. Der Verbraucher, so das Gericht, sei insofern schutzbedürftig.⁵

nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist.

⁴ § 5a Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der seit dem 01.01.2008 nicht mehr in Kraft ist, aber gleichwohl für einen im Jahr 1998 abgeschlossenen Versicherungsvertrag gilt, regelte nämlich die näheren Umstände des 14-tägigen Widerspruchsrechts des Versicherungsnehmers bei Abschluss eines Versicherungsvertrages. *Bis zum Ablauf dieser Frist war der Vertrag schwebend unwirksam.* Zunächst einmal sollte der Versicherungsnehmer sein Widerspruchsrecht nur 14 Tage nach Vorliegen des maßgeblichen Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation ausüben können. § 5a Abs. 2 VVG a.F. schrieb weiter vor, dass die 14-tägige Widerspruchsfrist zugunsten des Versicherungsnehmers nur dann zu laufen beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und alle weiteren nach § 5a Abs. 1 VVG a.F. erforderlichen Unterlagen vorliegen und der Versicherungsnehmer vom Versicherungsunternehmen bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und über die Dauer der Frist belehrt worden ist. Weiter enthielt der inzwischen außer Kraft gesetzte § 5a Abs. 2 VVG a.F. eine Regelung, wonach „das Recht (des Versicherungsnehmers) zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie“ erlischt; die alte Fassung des VVG ist abrufbar unter <https://dejure.org/gesetze/0VVG311207/5a.html> (22.03.2019).

⁵ Urteil des EuGH vom 19. 12. 2013 – C-209/12, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=145909&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=609188> (22.03.2019).

II. Vereinbarkeit des EuGH-Urteils mit türkischem Versicherungsrecht

Das türkische Versicherungsrecht ist nicht Gegenstand eines eigenständigen Versicherungsvertragsgesetzes⁶. Die Vorschriften über das Versicherungsrecht befinden sich im Fünften Buch des türkischen Handelsgesetzes (THG)⁷. In Artikel 1401 THG wird der Begriff des Versicherungsvertrages näher definiert. Danach ist ein Versicherungsvertrag⁸ eine Vereinbarung, nach der der Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer eine in Geld zu bemessende Entschädigung auszahlen muss. Im Gegenzug zu dieser Leistungsverpflichtung des Versicherers entrichtet der Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen die Versicherungsprämie an den Versicherer. Demnach ist der Versicherungsvertrag seiner Rechtsnatur nach ein normaler schuldrechtlicher Vertrag.⁹ Er kommt deshalb auch nach den dafür geltenden Regeln des allgemeinen Schuldrechts zustande.¹⁰ Dazu bedarf es nach dem Türkischen Obligationengesetz (TOG) zwei übereinstimmender Willenserklärungen, meist Antrag und Annahme genannt (§ 1 TOG). Der Antrag wird dabei in

⁶ In der Türkei besteht kein einheitliches kodifiziertes Versicherungsrecht; stattdessen sind die gesetzlichen Bestimmungen für die verschiedenen Versicherungsformen in diversen Gesetzen enthalten. Im Wesentlichen finden sich die versicherungsrechtlichen Bestimmungen im Handelsgesetz. Hinzu kommen noch eine Reihe von Einzelgesetzen, die spezielle Vorschriften für besondere Versicherungsformen enthalten, wie z.B. für die Versicherung für gewerbliche Personenbeförderung, die im Strassenverkehrsgesetz Nr. 2918 geregelt ist.

⁷ Das neue Türkische Handelsgesetz (THG) Nr. 6102 ist formell zwar ein neues Gesetz, sachlich aber, zumindest was das Versicherungsrecht betrifft, nur ein erneuertes Gesetz. Denn der größte Teil der versicherungsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetz von 1956 ist unverändert neue Handelsgesetz aufgenommen worden. Man beschränkte sich bewusst darauf, wie der Begründung des Regierungsentwurfs zu entnehmen ist, lediglich diejenigen Vorschriften zu ändern, die nach der Praxis der letzten Jahre änderungsbedürftig erschienen, um einige Lücken auszufüllen.

⁸ Der Versicherungsvertrag ist grundsätzlich an keine besondere Form gebunden, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise etwas anderes vorschreibt (Art. 11 Abs. 1 TOG).

⁹ Zur Rechtsnatur des Versicherungsvertrags vgl. Rayegân Kender, *Privatversicherungsrecht in der Türkei (Türkiye'de Hususi Sigorta Hukuku)*, 16. Auflage, XII Levha Yayınları, İstanbul, 2017, s. 163 f.; Ali Bozer, *Versicherungsrecht - Allgemeine Bestimmungen (Sigorta Hukuku – Genel Hükümler)*, 2. Auflage, Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü Yayınları, Ankara, 2009, s. 114.

¹⁰ Samim Ünan, *Kommentar zum Türkischen Handelsgesetz – 6. Buch – Versicherungsrecht (Türk Ticaret Kanunu Şerhi – 6. Kitap – Sigorta Hukuku)*, XII Levha Yayınları, İstanbul, 2016, s. 11.

der Regel vom zukünftigen Versicherungsnehmer auf einem entsprechenden Vordruck gestellt¹¹. Die Annahme erfolgt meist durch Ausfertigung und Zustellung des Versicherungsscheines von Seiten des Versicherers. Wird ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist er in der Regel und in erster Linie eine Urkunde, die einen zustandegekommenen Versicherungsvertrag beweist. Der Versicherer ist zwar nach § 1424 THG verpflichtet, einen Versicherungsschein (meist Police genannt) auszufertigen¹² und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellen; das wirksame Zustandekommen des Vertrages hängt jedoch davon nicht ab. Denn aus der Formulierung in § 1424 THG, laut dem der Versicherer eine Urkunde über den Versicherungsvertrag auszustellen hat, ergibt sich, dass das Gesetz davon ausgeht, dass rechtlich bereits ein Vertrag besteht, wenn die Versicherungsurkunde ausgestellt wird.¹³ Die Ausstellung des Versicherungsscheines ist somit nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages, sondern umgekehrt, aus seiner rechtlichen Existenz kann der

¹¹ In allen Rechtsordnungen - wie auch in der türkischen - stellt sich bei Willenserklärungen gegenüber einem großen Personenkreis die Frage, ob es sich dabei um ein Angebot oder nur um eine der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots handelt. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist im türkischen Recht eine rechtlich nicht verpflichtende Handlung zum Abschluss eines Vertrags. Entscheidend ist dabei der anhand von Indizien zu ermittelnde Rechtsbindungswille des Erklärenden. Will der Erklärende den Erklärungsempfängern ermöglichen, durch Annahme bereits einen Vertrag zu schließen oder will er sie nur auffordern, ihrerseits Angebote abzugeben, deren Annahme ihm dann freisteht? Das türkische Recht kennt diese Differenzierung als solche, typisiert sie jedoch nach bestimmten Fällen durch Auslegungsvermutungen abweichend. In der Regel muss zuerst ein Angebot vorliegen, welches die Erklärung des Anbietenden inhaltlich hinreichend bestimmt. Dafür reicht es jedoch aus, dass die für den jeweiligen Vertragstyp wesentlichen Elemente enthalten sind. Dies betrifft insbesondere Vertragsgegenstand und Gegenleistung. Danach kommt der Vertrag im Ergebnis zustande, auch wenn sich die Parteien nicht über jeden Punkt geeinigt haben, sofern es sich hierbei um einen unwesentlichen Punkt handelt, vgl. Işıl Ulaş, *Angewandtes Schadensversicherungsrecht (Uygulamalı Zarar Sigortaları Hukuku)*, 8. Auflage, Turhan Kitabevi, Ankara, 2002, s. 59 f.

¹² In der türkischen Versicherungspolice werden zu diesem Zweck nachfolgende Daten gemäß den Bestimmungen des Artikel 1425 des türkischen Handelsgesetzes festgehalten: 1. Der Name und Vorname des Antragstellers, 2. bei einer Körperschaft: Sitz bzw. Aufenthalt der Gesellschaft, 3. die Prämienhöhe sowie die Zahlungsmodalitäten, 4. das Risiko, welchem sich der Versicherer unterwirft, bzw. der Gegenstand des Versicherungsvertrages, 5. das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines, welches von dem Datum des Beginns des Versicherungsschutzes divergieren kann.

¹³ Vgl. Urteil des Türkischen Obersten Gerichtshofs Yargıtay, 11. HD., 19.11.1988, E. 1987/5441, K.1988/95.

Versicherungsnehmer das Recht ableiten, dass dieser ihm auch schriftlich dokumentiert wird¹⁴. Rechtlich gesehen macht der zukünftige Versicherungsnehmer durch seinen Antrag dem Versicherer das Angebot, bei ihm einen Versicherungsvertrag abzuschließen zu wollen.

Nach Art. 1423 Abs. 1 THG sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags Angaben zu Einzelheiten des Versicherungsvertrags (insbesondere zum Versicherer, zur angebotenen Leistung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Bestehen eines Widerrufsrechts hinsichtlich der Umstände, auf die der Versicherungsnehmer besonders achten muss) mitzuteilen. Die Mitteilungen sind in schriftlicher Weise zu übermitteln. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach Art. 11 Abs. 3 der Belehrungsverordnung zu Versicherungsverträgen (Sigorta Sözleşmelerinde Bilgilendirmeye İlişkin Yönetmelik) unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht (Art. 1423 Abs. 2 THG). Allerdings läßt das Gesetz offen, was geschieht, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht belehrt hat. Betrachtet man nun die Tatsache, dass der Rücktritt infolge mangelhafter Widerspruchsbelehrung durch den Versicherer in einer Mehrzahl der Fälle dem Versicherungsnehmer finanzielle Vorteile bringen kann, da nicht selten die Höhe des Rückkaufswertes der Versicherungsverträge nicht einmal die Höhe der einbezahlten Prämien erreicht, so stellt sich die Frage, ob ein Versicherungsnehmer auch nach vielen Jahren den Versicherungsvertrag noch widerrufen kann, ihm also gewissermaßen ein "ewiges Widerrufsrecht"¹⁵ zusteht, oder ob der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach Treu und Glauben (Art. 2 des türkischen Zivilgesetzes) verwirkt hat, weil der Versicherer darauf vertrauen durfte, dass der Vertrag Bestand hat und in diesem Vertrauen Leistungen erbracht wurden, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

¹⁴ Haydar Arseven, *Versicherungsrecht (Sigorta Hukuku)*, Beta Basım Yayım, İstanbul 1987, s. 114.

¹⁵ Haydar Arseven, *Versicherungsrecht (Sigorta Hukuku)*, Beta Basım Yayım, İstanbul 1987, s. 114.

Zunächst ist klarzustellen, dass die türkische Rechtslage den für den streitgegenständlichen Zeitraum maßgeblichen Bestimmungen der Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 08.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG und Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG vom 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG und den inhaltsgleichen Bestimmungen der Art. 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 der späteren Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.11.2002 über Lebensversicherungen genügt, weil besagte Vorschriften nach wie vor keine Regelungen zur Frage enthalten, welche Rechtsfolgen eine fehlende oder fehlerhafte Belehrung über das Widerspruchsrecht haben soll.

Das türkische Handelsgesetz (THG) gibt vor, dass der Versicherungsnehmer nach Mitteilung über das Zustandekommen des Vertrages 14 Tage Zeit hat, um vom Vertrag ohne Angabe eines Grundes zurückzutreten. Das Gesetz verlangt ferner, dass der Versicherer den potentiellen Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss über den Inhalt des Vertrages informiert. Dabei stellt sich die Frage, die für türkische Versicherungsnehmer von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung ist, ob das in der Türkei geltende „Policen-Modell“, bei dem viele Informationen erst nach Vertragsschluss übermittelt werden, in Bezug auf den Vertragsschluss mit den unionrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Auch wenn erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Policenmodells mit EU-rechtlichen Vorgaben bestehen, beschränkte sich der EuGH in seinem Urteil vielmehr auf die Frage, ob die Ausübung des in Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung geregelten Rücktrittsrechts durch eine nationale Bestimmung wie die im Ausgangsverfahren fragliche auf den Zeitraum von einem Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie begrenzt werden durfte, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über dieses Recht zum Rücktritt belehrt worden war.

Schlussfolgerung

Auch wenn die Türkei die Mitgliedschaft in der Europäischen Union

als strategisches außenpolitisches Ziel betrachtet und das türkische Rechtssystem zum kontinental-europäischen Rechtssystem gehört, so dass man die Strukturen des türkischen Versicherungsrechts ohne grosse Schwierigkeiten nachvollziehen kann, würden sich aus der Abschaffung des Policenmodells keine unmittelbare Auswirkungen für türkische Versicherungsnehmer ergeben. Nach jahrelanger Vertragsdurchführung kann sich der Versicherungsnehmer schon nach dem Prinzip “Treu und Glauben”, welches ein Bestandteil des türkischen Zivilrechts ist und im Falle des missbräuchlichen Verhaltens im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden kann, wegen widersprüchlicher Rechtsausübung nicht auf die Unwirksamkeit des Vertrages berufen und daraus bereicherungsrechtliche Ansprüche ableiten. Denn die Vertragsdurchführung ohne Widerspruch begründet bei dem Versicherer ein für den Versicherungsnehmer erkennbares schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Verträge für die Vergangenheit.

ÖZET

İnsanlar gündelik hayatlarında çok fazla belirsizlik ve risklerle karşı karşıyadır. Belklenmedik zamanlarda ortaya çıkan belirsizlikler ve ortaya çıkardığı zararların etkisiyle insanların birikimleri yok olmakta ve gelecek yaşamları tehlikeye düşebilmektedir. İşte sigorta, fertlerin hayatta bazı şartlar altında karşılaşacakları, zarar ve masrafa sebep olan olayların ekonomik sonuçlarından kendilerini korumak için önceden tedbir alma ihtiyaçlarından doğmuştur. Çeşitli siyasal, sosyal ve iktisadi yapılanmalara paralel olarak söz konusu ihtiyaç tarihin çeşitli dönemlerinde farklı yöntemler geliştirilerek giderilmeye çalışılmıştır. İnsanlığın ilk dönemlerinde kabile içi yardımlaşma; daha sonra sırayla aile içi yardımlaşma, dini inanç veyahut sosyal dayanışma güdüsüyle bireyler veyahut devlet tarafından sağlanan yardımlar, orta çağda ise meslek kuruluşları tarafından sağlanan yardımlar başvurulan başlıca yöntemler olarak öne çıkmıştır. Ancak özellikle sanayi devrimi ile birlikte, hayat standartları ve kültür seviyesi arttıkça, insanlar ekonomik varlıklarını tehdit eden tehlikeleri daha iyi görmüş ve bunları bertaraf etmek üzere çareler aramış ve en nihayetinde söz konusu risklerin önüne ancak topluluklar halinde yaşayan insanların bir araya gelmesiyle geçebilecekleri bilincine varılmıştır. Zira kişilerin bireysel olarak bu tehlikelerin ekonomik sonuçlarına katlanmaları zor iken, kişi topluluklarının bu risklere katlanmaları çok daha kolay olmaktadır. Dolayısıyla sigorta, ileriye görerek önlem alma ve ortak tehlikelere karşı yardımlaşma düşüncelerinin bir yansımasıdır.

Sigorta himayesi hukuki sigorta alanında ancak bir mukavele ile temin edilebilir ve buna “sigorta sözleşmesi” denir. Sigorta sözleşmesi 6102 sayılı Türk Ticaret Kanununun 1401. maddesinde “sigortacının bir prim karşılığında, kişinin para ile ölçülebilir bir menfaatini zarara uğratan tehlikenin, rizikonun, meydana gelmesi hâlinde bunu tazmin etmeyi ya da bir veya birkaç kişinin hayat süreleri sebebiyle ya da hayatlarında gerçekleşen bazı olaylar dolayısıyla bir para ödemeyi veya diğer edimlerde bulunmayı

yükümlendiği sözleşme” olarak tanımlanmıştır. Sigorta sözleşmesi, bir tarafta sigorta ettirenin, diğer tarafta sigortacının bulunduğu, iki taraflı, sürekli ve sözleşme taraflarına 6098 sayılı Borçlar Kanununun 97. maddesi anlamında yükümlülükler yükleyen sınıllagmatik bir sözleşme olduğundan, sigorta ettirenin prim ödeme borcu sigortacının üstlenmiş bulunduğu sigorta himayesi sağlama borcunun karşılığıdır. Sigorta sözleşmesine karakterini veren asıl edim yükümlülükleri sigorta ettirenin prim ödeme ve sigortacının rizikoyu himaye etme borcu olmakla birlikte, prim ile himaye altına alınan riziko arasında dengenin sağlanabilmesi için sigortacının tehlikenin doğru biçimde tayin edilmesini mümkün kılacak bilgilere sahip olması gerekli olduğu gibi, sigortacının ve acentesinin de sözleşmenin kurulmasından önce ve sonra sigorta ettireni sözleşmenin esaslı unsurları, kapsamı ve şartları hakkında karar vermesini etkileyecek hususlarda bilgilendirmesi elzemdir. Sigortacının sözleşme öncesi aydınlatma yükümlülüğü 6102 sayılı TTK'nun. 1423. maddesinde düzenlenmiştir. Söz konusu hüküm uyarınca sigortacı ve acentesi, sigorta sözleşmesinin kurulmasından önce, gerekli inceleme süresi de tanınmak şartıyla kurulacak sigorta sözleşmesine ilişkin tüm bilgileri, sigortalının haklarını, sigortalının özel olarak dikkat etmesi gereken hükümleri, gelişmelere bağlı bildirim yükümlülüklerini sigorta ettirene yazılı olarak bildirmekle yükümlüdür. Kanun koyucu maddenin devamında ise sigortacının bu yükümlülüğünü ihlal etmesi halinde, sigorta ettirene sözleşmeden cayma hakkı tanımış ancak bu hakkın kullanımını 14 günlük süreye tabi tutmuştur. Ancak, Avrupa Birliği Adalet Divanı 19.12.2013 tarih ve C-209/12 sayılı kararı ile sigortacı tarafından, sigorta ettirene sözleşme görüşmeleri çerçevesinde “cayma hakkının kullanılma şartları, süresi ve usulüne ilişkin olarak” eksik bilgi verilmesi veya hiç bilgi verilmemesi durumunda, sigorta ettirenin sözleşmeden sonradan ve herhangi bir süreyle sınırlandırılmaksızın cayabileceğini kabul etmiştir. Çalışmamızda Avrupa Birliği Adalet Divanı'nın büyük tartışmalar yaratan bu kararı irdelenerek ve Türk Sigorta Hukukuna olası etkileri üzerinde durulmuştur.

LITERATURVERZEICHNIS

- BOZER Ali, *Versicherungsrecht - Allgemeine Bestimmungen* (Sigorta Hukuku – Genel Hükümler), 2. Auflage, Banka ve Ticaret Hukuku Araştırma Enstitüsü Yayınları, Ankara, 2009.
- EHRICKE Ulrich, *Bindungswirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach deutschem Zivilprozessrecht und nach Gemeinschaftsrecht*, Europa-Institut, Saarbrücken, 1997.
- LORENZ Egon, “Zu den Informationspflichten des Versicherers und zum Abschluss von Versicherungsverträgen nach neuem Recht”, *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss)*, 1995, s. 103-128.
- KENDER Rayegân, *Privatversicherungsrecht in der Türkei* (Türkiye’de Hususi Sigorta Hukuku), 16. Auflage, XII Levha Yayınları, İstanbul, 2017.
- PRÖLLS Jürgen/ MARTIN Anton (Hrsg.), *Versicherungsvertragsgesetz*, 30 Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2018.

- RENGER Reinhard, “Stand, Inhalt und Probleme des neuen Versicherungsrechts - Bemerkungen zum Dritten Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der europäischen Gemeinschaften”, *Versicherungsrecht- Juristische Rundschau für die Individualversicherung* (VersR), 1994, s. 753-759.
- RIEDLER Andreas (Hrsg.), *Lebensversicherung: „Unbefristetes“ Rücktrittsrecht bei unzureichender Belehrung?*, 1. Auflage, Verlag Lexis Nexis, Wien, 2017.
- SARAK Oskar, *Der Versicherungsschein - Traditionelle Funktion und zukünftige Perspektiven*, Diss., Universität Tübingen, Stuttgart, 2012.
- ULAŞ Işıl, *Angewandtes Schadensversicherungsrecht (Uygulamalı Zarar Sigortaları Hukuku)*, 8. Auflage, Turhan Kitabevi, Ankara, 2002.
- ÜNAN Samim, *Kommentar zum Türkischen Handelsgesetz – 6. Buch – Versicherungsrecht* (Türk Ticaret Kanunu Şerhi – 6. Kitap – Sigorta Hukuku), XII Levha Yayınları, İstanbul, 2016.